

Das Untersuchungsorgan ist jedoch darüber hinaus entsprechend § 61 (2) StPO verpflichtet, Beschuldigte auch über weitere Normen der StPO zu unterrichten, in denen Rechte Beschuldigter begründet sind. Solche Bestimmungen sind enthalten in § 8 (2) StPO Recht auf Mitwirkung an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit; § 15 (1) StPO Recht auf aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren; selbständige Wahrnehmung der strafprozessualen Rechte und Inanspruchnahme eines Verteidigers in jeder Lage des Verfahrens; § 47 (1) StPO Recht auf Beweisanträge; § 47 (2) StPO Recht, sich zusammenhängend zur Beschuldigung zu äußern; §§ 105 und 106 StPO, Beschuldigtenvernehmung und Vernehmungsprotokoll. Dabei handelt es sich um jene Normen, die zur Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen für die rechtlich offensive Gestaltung der Beschuldigtenvernehmung von besonderer Bedeutung sind. Die Nutzung gerade dieser Bestimmungen ist unter Berufung auf die Rechtspflicht des Untersuchungsorgans zur Belehrung über alle Rechte Beschuldigter begründet.

Mitteilungen und Belehrungen sind im Protokoll zu vermerken.

Im § 105 (2) StPO ist zwingend vorgeschrieben, daß im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung die Mitteilung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung sowie die Belehrung über seine Rechte gemäß § 61 StPO zu vermerken sind.

Dieser Vorschrift genügt die Unterschrift des Beschuldigten unter dem entsprechenden Vermerk auf dem Formblatt zur Erstvernehmung, wenn nicht aus noch darzulegenden Gründen eine ausführliche Darstellung zweckmäßig ist.

Auch weitere Belehrungen zu den oben dargestellten strafprozessual garantierten Rechten des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren sind im Protokoll zu vermerken und vom Beschuldigten zu unterschreiben.